

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die  
eidgenössische Gewährleistung einer Partialrevision  
der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. vom  
24. April 1892.

(Vom 10. Mai 1892.)

---

Tit.

Mit Zuschrift vom 28. April 1892 bringen uns Landammann und Regierungsrath des Kantons Appenzell der äußern Rhoden zur Kenntniß, daß die Landgemeinde dieses Kantons am 24. April die Aufnahme folgenden Artikels 16<sup>bis</sup> in die Kantonalverfassung vom 15. Oktober 1876 beschlossen hat:

Art. 16<sup>bis</sup>.

„Gemeinden, deren Vermögens- und Steuerverhältnisse als ungünstig bezeichnet werden müssen, sind vom Staate mit einem angemessenen Beiträge zu unterstützen.

„Die Summe dieser Beiträge soll den Betrag einer Landessteuer von 1 ‰ nicht übersteigen.

„Die nähern Vorschriften werden durch das Gesetz aufgestellt.“

Die kantonale Regierungsbehörde ersucht, diesem Verfassungsartikel die Bundesgarantie zu ertheilen.

Da derselbe nichts gegen das Bundesrecht Verstoßendes enthält und an der Landgemeinde von den stimmenden Bürgern an-

genommen worden ist, beantragen wir Ihnen, diesem Gesuche dadurch zu entsprechen, daß Sie den nachstehenden Beschlussesentwurf annehmen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. Mai 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Hauser.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

**Schatzmann.**



(Entwurf.)

## Bundesbeschluß

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung des von der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh. am 24. April 1892 angenommenen Art. 16<sup>bis</sup> als Bestandtheil der Kantonsverfassung vom 15. Oktober 1876.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des  
Bundesrathes vom 10. Mai 1892,

in Erwägung:

daß die neue, als Art. 16<sup>bis</sup> in die Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. aufgenommene Bestimmung nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider wäre;

daß dieselbe von der Landsgemeinde des Kantons am 24. April 1892 angenommen worden ist;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der erwähnten Verfassungsbestimmung wird die Bundesgarantie ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische  
Gewährleistung einer Partialrevision der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. vom  
24. April 1892. (Vom 10. Mai 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.05.1892
Date	
Data	
Seite	1112-1114
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 700

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.